

ORIGINALBEITRÄGE

Arthur Hartmann, Axel Boetticher, Ramona Schrage und Christian Tietze

Untersuchung zu Verfahrensverlauf und Verurteilungsquote bei Sexualdelikten in Bremen

Zusammenfassung

Der Artikel betrifft die politisch brisante Frage des Verlaufs und Ergebnisses von Strafverfahren, die der Ermittlung und Aburteilung von Taten der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung dienen. Dem Artikel zugrunde liegen eine Auswertung einschlägiger Verfahrensakten des Jahrgangs 2012 in Bremen, eine darüber hinausgehende Auswertung der Verfahrensregister von Staatsanwaltschaft und Polizei, die es erlaubt, gut abgesicherte Einstellungs- und Verurteilungsquoten zu berechnen und schließlich Interviews und Gruppendiskussionen mit Verfahrensbeteiligten, die eine fundierte Bewertung der empirischen Befunde ermöglichen sollen. Auf dieser Grundlage werden Vorschläge für eine Verbesserung der Verfahrenspraxis präsentiert.

Schlüsselwörter: Strafverfahren, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Verfahrenseinstellung, Verurteilungsquote, Aktenanalyse, Videoübernehmung, Opferschutz, Viktimologie, Kriminologie

Abstract

The article concerns the politically controversial question of the course and outcome of criminal proceedings, which serve the inquiry and sentencing of sexual assault and rape. An evaluation of relevant case files of the year 2012 from Bremen forms the empirical basis of the article. In addition, the procedure registers of the prosecuting service and the police were evaluated. This enables to calculate well secured dismissal and conviction rates. Moreover, interviews and group discussions were conducted with practitioners, which should allow an informed assessment of the empirical findings. At last, on this basis, proposals are presented for improving the procedural practice.

Keywords: Criminal procedure, sexual assault, rape, diversion/dismissal, conviction rate, analysis of case files, video interrogation, victim protection, victimology, criminology

DOI: 10.5771/2365-1083-2016-1-7

1. Einführung

Der Straftatbestand der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) und seine Anwendung in der Rechtspraxis sind in der Diskussion. Auf unterschiedlichen Ebenen wird derzeit eine Novellierung diskutiert. Es geht primär um die Frage, ob die Vorschriften des Strafrechts, die dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dienen, von einer angemessenen Definition des Begriffs der sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung ausgehen. Diskutiert wird insbesondere, ob allein die fehlende Zustimmung des Opfers zu einer sexuellen Handlung zur Begründung einer Straftat ausreichen soll oder ob – wie bisher – weitere Merkmale wie etwa der Einsatz von Gewalt oder das Ausnutzen einer schutzlosen Lage erforderlich sein sollen, um eine Strafbarkeit zu begründen.¹

Verbunden mit dieser Frage der Ausgestaltung des materiellen Rechts ist die Praxis der Strafverfahren. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen geht für das Jahr 2012 von einer deutschlandweiten Verurteilungsquote von 8,4 % aus, wobei hier die Unterschiede zwischen den Bundesländern betont werden (Pfeiffer & Hellmann, 2014). In einer Vollerhebung der Göttinger und Braunschweiger Verfahrensakten zu § 177 StGB aus dem Jahrgang 2002 (insgesamt 235 Akten) wurde festgestellt, dass in 22,6 % der Fälle eine Anklage erfolgte, die zur Hauptverhandlung zugelassen wurde. Die Verurteilungsquote lag hier bei 16,2 % (Goedelt, 2010, S. 118). Eine Auswertung bayerischer Akten des Jahres 2000, in der aus allen in der PKS unter § 177 StGB registrierten Aktenzeichen eine Stichprobe von 391 Fällen gezogen wurde, kommt auf eine Verurteilungsquote von 25,6 % (Elsner & Steffen, 2005, S. 147 ff.). Das Thema der Verurteilungsquoten in Verfahren zu sexueller Nötigung und Vergewaltigung wird aber nicht nur in Deutschland diskutiert. Im März 2015 wurde im European Journal of Criminology ein Artikel veröffentlicht, der sich mit den Gründen für die hohe Einstellungsquote bei Verfahren zu Vergewaltigungen in England und Wales auseinander setzt. Hier wird von einer Verurteilungsquote von 7 % im Jahr 2013 gesprochen. Für die vielen Einstellungen wird unter anderem als Grund genannt, dass die Opferaussage schon durch die Polizei als nicht glaubhaft eingestuft werde (Hohlmann & Stanko, 2015, S. 324-341).

Vor diesem Hintergrund wurde das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen² von den senatorischen Behörden für Justiz und für Inneres der Freien Hansestadt Bremen mit einer Evaluation von Verfahrensverlauf und Verurteilungsquoten bei Sexualstraftaten in Bremen beauftragt,

1 Am 20.2.2015 wurde vom BMJV eine Kommission zur Reform des Sexualstrafrechts eingerichtet. Siehe auch BT-Drs. 18/1969 im Hinblick auf die Umsetzung von Art. 36 der sog. Istanbul-Konvention des Europarates (SEV 210 vom 11.5.2011); Grieger/Clemm/Eckhardt/Hartmann (2014). Was ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar, in bff Frauen gegen Gewalt e.V. (Hrsg), Berlin.

2 Siehe www.ipos.bremen.de sowie www.hfoev.bremen.de.

über deren Ergebnisse im Folgenden berichtet wird.³ Diese Evaluation steht in einem historischen Kontext. Denn seit 1984 werden in Bremen Sexualstraftaten nach dem so genannten „Bremer Modell“ bearbeitet (Schleich, 1985, S. 45 ff.). Leitgedanke des Modells ist eine opferorientierte und dem Opferschutz verpflichtete Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Das bedeutet neben der Aufklärung der Opfer über ihre Rechte und die verschiedenen Möglichkeiten, Hilfe zu erhalten, zum Beispiel, dass das Opfer das Geschlecht der vernehmenden Person wählen kann (Scholz & Greuel, 1991), über die einzelnen Verfahrensschritte und deren Gründe aufgeklärt und ihm kein Misstrauen entgegengebracht wird. Wichtiger Teil des Modells ist, dass ein Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft eingerichtet wurde, in dem alle Verfahren, die die sexuelle Selbstbestimmung betreffen, bearbeitet werden. Außerdem wurde mit K32 (in Bremerhaven K31) ein Fachkommissariat der Kriminalpolizei eingeführt, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter speziell für die Bearbeitung von Sexualdelikten ausgebildet werden. Allein K31/K32 sollen während des Ermittlungsverfahrens eine ausführliche Befragung der Opfer durchführen. Mehrfachvernehmungen sollen vermieden werden. Andere Polizeistellen sollen die Opfer nur soweit befragen, wie es für die jeweils von ihnen zu treffenden Maßnahmen notwendig ist. Die Evaluation dient deshalb auch der Frage, wie das „Bremer Modell“ derzeit umgesetzt wird. Interessant ist, dass es im Jahre 1979 in Bremen in Verfahren zu § 177 StGB „nur bei 37,4 % zur Anklage bzw. zur Hauptverhandlung“ kam (Schleich, 1985, S. 30).

2. Methode

Im Rahmen der o.g. Evaluation wurden die folgenden Untersuchungen in der Zeit von November 2014 bis März 2015 durchgeführt:

- Eine detaillierte Auswertung von Akten, denen eine Sexualstraftat zugrunde liegt. Hierzu wurden die in den Akten enthaltenen Daten mit einem teilstandardisierten Erhebungsraster erfasst und quantitativ ausgewertet;
 - Der Verlauf einschlägiger Verfahren von der Polizei über die Staatsanwaltschaft bis (ggf.) zum Gericht wurde im Rahmen eines Registerabgleichs nachvollzogen, um unterschiedlich hohe Fallzahlen bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und schließlich bei Gericht nachvollziehbar zu machen;
 - Schließlich wurden die Ergebnisse der quantitativen Aktenanalyse und des Registerabgleichs sowie dabei erkennbar gewordene typische und atypische Verfahrensverläufe im Rahmen einer Experten/innen-Befragung mit Verfahrensakteuren einer weiteren (qualitativen) Bewertung zugeführt, um die Ergebnisse einerseits zu validieren und eventuell erkennbare Optimierungsansätze zu erörtern.
- 3 An der Untersuchung haben neben den Verfassern mitgewirkt Frau BA soz. Pinar Bliefernicht und BA soz. Katja Ede sowie Frau cand. psych. Svenja Klinkowski und cand. psych. Katarina Loof.

Hinsichtlich der Aktenanalyse standen nur Mittel für die Auswertung eines Aktenjahrganges zur Verfügung. In Abstimmung mit den senatorischen Behörden für Justiz und für Inneres und der Staatsanwaltschaft Bremen wurde der Jahrgang 2012 als auszuwertender Jahrgang festgelegt. Dafür sprach einerseits, dass die Verfahren dieses Aktenjahrgangs weitgehend abgeschlossen sind und für die Auswertung zur Verfügung stehen, andererseits, dass die Ergebnisse und Erkenntnisse der Aktenauswertung noch aktuell sind.

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde eine Liste aller Verfahren des Jahrgangs 2012 vorgelegt, die Sexualdelikte betrafen, wobei „Sexualdelikte“ als Verfahren definiert wurden, die unter dem rechtlichen Gesichtspunkt § 177 StGB (sexuelle Nötigung/Vergewaltigung) geführt wurden.

Aus dieser Liste, die 145 Verfahren umfasste, wurden alle 25 angeklagten Verfahren ausgewählt und aus den 120 eingestellten Verfahren eine Zufallsstichprobe (Ziehung aus einer Urne) von 80 Verfahren für die Auswertung gezogen. Für diese geschichtete Auswertungsgesamtheit sprach, dass einerseits eine reine Zufallsstichprobe voraussichtlich keine oder nur wenige Anklagen und Verurteilungen enthalten und damit keine Aussagen zu zentralen Fragestellungen der Evaluation ermöglicht hätte. Andererseits wäre eine Vollerhebung aller 145 Verfahren im Rahmen der zur Verfügung stehenden knappen Zeit und Mittel nicht umsetzbar gewesen, da die einzelnen Akten bei den zu untersuchenden Delikten häufig einen erheblichen Umfang haben.

3. Darstellung der Grund- und Auswertungsgesamtheit der Aktenanalyse

Die Verfahrensliste, die die Staatsanwaltschaft führt, ist im eigentlichen Sinn kein Verfahrens-, sondern ein Beschuldigtenregister, in dem jeder Beschuldigte als ein „Fall“ gezählt wird. Würde man ein solches Register zur Grundlage der quantitativen Aktenauswertung machen, würde z.B. ein Opfer, das von drei Beschuldigten verletzt wurde, dreimal in den Datenbestand eingehen. Dagegen ist es schwierig, die Daten von drei Opfern, die von einem Beschuldigten verletzt wurden, in einem Datenbestand, der pro Beschuldigten einen Datensatz umfasst, angemessen zu repräsentieren. Zur Bewältigung dieser Problematik wurden die Datenerhebungsbögen als Verfahrens-, Opfer- und Beschuldigtenbögen angelegt und in entsprechenden Datensätzen erfasst. Die getrennte Auswertung nach Verfahrens-, Opfer- und Beschuldigtendaten führt allerdings dazu, dass unterschiedlich große Auswertungsgesamtheiten entstehen; es konnten Daten zu 94 Verfahren, 95 Opfern und 107 Beschuldigten erhoben und ausgewertet werden.

Die Erhebungsbögen wurden sehr umfangreich gestaltet, um im Rahmen der Hauptuntersuchung detaillierte Analysen zu ermöglichen. Sie beruhen in erheblichen Teilen auf einem Fragebogen, der von der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden für eine Untersuchung in diesem Themenfeld erarbeitet und uns dankenswerterweise zur Verfügung gestellt wurde.

4. Ergebnisse der Aktenanalyse

Im Folgenden wird im Wesentlichen auf diejenigen Befunde der Analyse eingegangen, die die Mitglieder der Arbeitsgruppe als so bedeutsam bewerteten, dass sie in den folgenden Untersuchungsschritten, den Gruppendiskussionen bzw. Interviews mit Expertinnen und Experten der Justiz, Staatsanwaltschaft und Polizei Bremen sowie dem Frauennotruf Bremen einbezogen und näher diskutiert wurden.

4.1 Sozialstatistik und Verfahrensverlauf

Von insgesamt 95 Opfern der Stichprobe sind zwei Personen männlich und 93 weiblich; unter den 107 Beschuldigten befindet sich eine Frau. In den meisten Verfahren (77,7 %) erfolgt die Anzeige bei der Polizei durch das Opfer selbst. In 24,5 % wendet sich eine Person aus dem persönlichen Umfeld des Opfers an die Polizei. Dabei werden die Tatverdächtigen zumeist durch die Opfer benannt (66,4 % der Fälle). In 17,8 % der Fälle konnten die Tatverdächtigen erst durch gezielte polizeiliche Maßnahmen ermittelt werden.

Dabei erfolgt die polizeiliche Bearbeitung typischerweise in drei Schritten. Zunächst wird bei der Schutzpolizei die Anzeige aufgenommen, woraufhin diese die allgemeine Kriminalpolizei (KDD) verständigt, welche insbesondere für die Durchführung spezifischer Maßnahmen zur Spurensicherung zuständig ist und möglichst schnell das Sonderkommissariat (K31/K32) einschalten soll, das auf Sexualstrafaten spezialisiert ist und die Vernehmung des Opfers durchführt. In 36,9 % der Fälle wird das Sonderkommissariat noch am selben Tag eingeschaltet, in weiteren 21,4 % der Fälle geschieht dies am Tag nach der Kenntnisnahme. In nahezu $\frac{3}{4}$ aller Fälle ist das Sonderdezernat innerhalb einer Woche mit den Ermittlungen befasst. Irritierend war zunächst der Befund, dass entgegen des „Bremer Modells“ von der Schutz- und der allgemeinen Kriminalpolizei in erheblichem Umfang Vernehmungen der Opfer-Zeuginnen durchgeführt wurden, die nach Aktenlage über eine kurSORische Erstbefragung hinausgingen. Im Rahmen der Interviews und Diskussionen mit Expertinnen und Experten von Staatsanwaltschaft und Polizei ergab sich, dass diese Vernehmungen nachts und an Wochenenden durchgeführt werden, wenn das Sonderkommissariat nicht besetzt ist. Diese Annahme konnte durch Nacherhebung der Vernehmungszeitpunkte aus den Akten bestätigt werden.

Hinsichtlich der Spurensicherung ergaben die Auswertungen, dass die Polizei nicht nur schnell, sondern auch umfassend handelt und insoweit keine Mängel festgestellt werden konnten. Auch die medizinische Untersuchung der Opfer wird in Fällen, in denen nach der Tatbeschreibung Spuren wie DNA, Verletzungen etc. vorzufinden sein könnten, stets und schnell durchgeführt. Bei Einführung des „Bremer Modells“ wurde noch kritisiert, dass in Bezug auf die Sicherung von Beweismitteln und Spuren Verbesserungsbedarf besteht (Schleich, 1985, S. 45 ff.). Dieses Monitum wurde nach den vorliegenden Befunden behoben.

4.2 Ermittlungen in Richtung der Tatverdächtigen

Bei rund 40 % der Beschuldigten wurden Spuren gesichert und sonstige Beweismittel beschlagnahmt, rund 53 % der Beschuldigten wurden zur Sache vernommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigten nicht dazu verpflichtet sind, Aussagen zur Sache zu machen und mithin dazu auch nicht gezwungen werden können. Regelmäßig werden eventuelle Vorstrafen im Bundeszentralregister recherchiert. Weitere Ermittlungen im und zum Umfeld der Beschuldigten finden nur sehr selten statt, ein Befund, der von den befragten Polizistinnen und Polizisten und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bestätigt wurde. Das Bild von der Person des Beschuldigten, das sich aus den Ermittlungsaufgaben ergibt, bleibt deshalb sehr vage. Z.B. ist bei 73 % der Beschuldigten nichts über den Schulabschluss, bei 78 % nichts zur Berufsausbildung bekannt und bei 51 % lassen sich den Akten keine Informationen zur Berufstätigkeit im Jahr vor der Tat entnehmen.

Diese Befunde wurden mit Expertinnen und Experten aus der Praxis diskutiert. Gegen intensivere Ermittlungen in Richtung der Tatverdächtigen wurde zu bedenken gegeben, dass z.B. Befragungen im Umfeld einer Person diese als Sexualstraftäter stigmatisieren könnten. Darüber hinaus soll nicht die Einschätzung der Person des Tatverdächtigen bzw. seine Charaktereigenschaften, sondern allein die Beweislage in Bezug auf das Tatgeschehen ausschlaggebend für eine Anklage sein. Andererseits bestätigten die Interviews mit der Richterschaft den Eindruck, den die Forschungsgruppe aus den Akten gewonnen hatte, dass sich die Angeklagten häufig erst vor Gericht zur Sache einlassen und dann eine für sie günstige Darstellung des Sachverhalts präsentieren, die mangels näherer Erkenntnisse zum Angeklagten und seinem Umfeld nicht in Frage gestellt werden kann.

4.3 Die Vernehmung der Opfer

Die Befunde der Aktenanalyse zeigen deutlich, dass der Aussage der Opfer entscheidende Bedeutung für Verlauf und Ergebnis der Strafverfahren zukommt. Dies ergibt sich insbesondere aus den Tatsachen und Wertungen, mit denen die Staatsanwaltschaft die Einstellung der Strafverfahren begründet.

Tabelle 1: Einstellungsgründe in Bremen im Jahr 2012

(Mehrfachnennungen möglich)	Antworten	
	N	Prozent
Die Aussage der Opferzeugin ist unschlüssig	5	5,3
Opferzeuginnenaussagen widersprechen sich stark	9	9,6
Opferzeuginnenaussagen zu lückenhaft	9	9,6
Aussage der Geschädigten steht gegen Aussage des Tatverdächtigen, wobei keiner Aussage höhere Bedeutung zukommt	5	5,3
Opferzeuginnenaussagen stimmen nicht mit gesicherten Spuren überein	3	3,2
Opferzeugin macht von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch	5	5,3
Opferzeugin widerruft eigene Aussage	15	16,0
Aufgrund der Verfassung des Tatverdächtigen bestehen Zweifel, dass ein entgegenstehender Wille des Opfers subjektiv erkannt werden konnte	1	1,0
Geschilderter Tathergang ist kein Straftatbestand nach dem StGB	19	20,2
Gewaltanwendung war nicht nachweisbar (allerdings behauptet)	10	10,6
Zeugin erinnert sich wegen Alkohol-/Drogeneinflusses nicht oder nur bruchstückhaft an das Geschehen	11	11,7
Die Erinnerung der Zeugin ist verblasst, da die Tat lange her ist	1	1,0
Tatverdächtiger ist nicht schuldfähig z.B. wegen einer psychischen Erkrankung, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit	1	1,0
Sonstige Begründung für Verfahrenseinstellung	16	17,0

Die Zusammenstellung macht die Bedeutung der Aussage der Opferzeuginnen für das Verfahren eindrucksvoll deutlich. Lediglich bei 18 % der Verfahrenseinstellungen spielen Gründe ein, die keinen Bezug zur Aussage(-bereitschaft) der Opferzeuginnen haben (Schuldfähigkeit der Tatverdächtigen 1 %, sonstige Gründe 17 %).

Aus diesem Befund ergibt sich, dass die Qualität der Zeuginnenvernehmung und deren Dokumentation die zentrale Größe ist, um die Qualität der einschlägigen Verfahren zu gewährleisten bzw. zu verbessern.

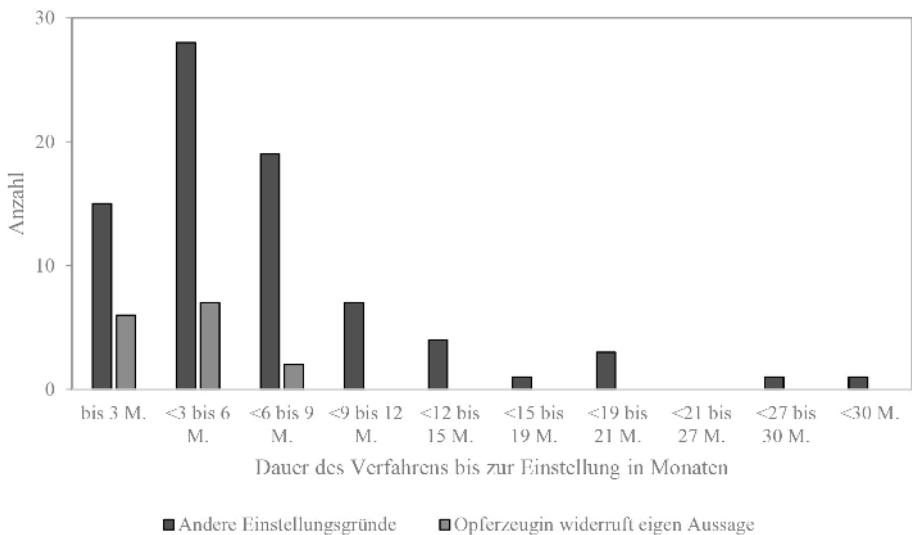
In diesem Zusammenhang ist von Interesse, dass im gesamten Fallaufkommen zwei Glaubhaftigkeitsgutachten zu Opferaussagen erstellt wurden, davon eines erst in der Hauptverhandlung. Im Ergebnis stellte ein Gutachten eine eingeschränkt erlebnisentsprechende Aussage fest. Im zweiten Fall wurde festgestellt, dass die Aussage als nicht erlebnisentsprechend einzustufen sei.

Auffällig war auch, dass das Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft im gesamten untersuchten Aktenbestand keine eigenen Vernehmungen der Opfer und der Beschuldigten durchgeführt hat, sondern seine Entscheidung, ob das Verfahren einzustellen oder der Beschuldigte anzuklagen war, vollständig auf der Grundlage der polizeilichen Er-

mittlungen getroffen wurde. Auffällig war in diesem Zusammenhang auch, dass kein einziges Opfer oder Beschuldiger durch einen Ermittlungsrichter vernommen wurde.

Da der Einstellungsgrund, Opferzeugin widerruft eigene Aussage, mit 16 % relativ häufig vertreten war, wurde geprüft, ob die Länge des Verfahrens dafür ausschlaggebend sein könnte.

Abbildung 1: Einstellungsgründe und Länge des Verfahrens in Bremen im Jahr 2012



Die Auswertung zeigt, dass keines der Bremer Opfer aus der Stichprobe des Jahrgangs 2012 ihre Aussage widerrufen hat, wenn das Verfahren länger als 9 Monate dauerte. Die vorliegenden Daten widersprechen mithin der Annahme, dass die Opfer aufgrund einer nicht mehr tolerierbaren Länge der Verfahren ihre Kooperationsbereitschaft zurückziehen.

Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme des Rechts auf Zeugnis- und Auskunftsverweigerung (§§ 52, 55 StPO). Auch in diesen Fällen dauerten die Verfahren nicht länger als 6 Monate.

4.4 Anklagen und Hauptverfahren

Im Aktenbestand liegen Daten zu 21 Anklagen vor, die in 16 Fällen zugelassen wurden.⁴ In vier Fällen wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen Gründen abgelehnt. Diese Ablehnung war die letzte in den Akten auffindbare Entschei-

4 Das Register der Staatsanwaltschaft wies Anklagen gegen 25 Beschuldigte aus. Hinsichtlich der Differenz zu den 21 vorliegenden Angeklagten siehe Abschnitt 5, Buchstaben b) bis f).

dung, so dass davon ausgegangen werden muss, dass es zu keiner erneuten Anklage gekommen ist. In einem Fall lag wegen eines Zuständigkeitsstreites noch kein Eröffnungsbeschluss vor. Der weitere Verlauf dieses Verfahrens konnte aus den der Forschungsgruppe vorliegenden Akten nicht entnommen werden. Jedenfalls lag zum Zeitpunkt der Aktenauswertung noch kein Eröffnungsbeschluss vor.

In 78,6 % der Hauptverhandlungen trat das Opfer als Nebenklägerin auf. In den Verfahren, in denen es zu einer Gerichtsverhandlung kam, war das Opfer in 75,0 % der Fälle von einem Opferanwalt oder einer Opferanwältin vertreten.

Aus Opferschutzgesichtspunkten stellt sich auch die Frage, inwieweit von den gesetzlichen Möglichkeiten des Opferschutzes Gebrauch gemacht wird.

Tabelle 2: Maßnahmen zum Opferschutz in der Hauptverhandlung

Maßnahmen	Anzahl	Prozent
Anzahl der Entfernung des Angeklagten während der Opfervernehmung nach § 247 StPO	0	0,0
Anzahl der Vernehmungen des Opferzeugen an einem anderen Ort nach § 247 a StPO	0	0,0
Anzahl der Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnung nach § 255 a StPO	0	0,0
Anzahl Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171 b GVG	1	6,3
Anzahl Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 172 GVG	0	0,0

Offenbar wurde jedenfalls im Jahr 2012 von opferschützenden Verfahrensgestaltungen nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht.

Weiter ist in Bezug auf die Hauptverhandlung interessant, wie sich die Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft gestaltet. In nur drei der 16 Hauptverhandlungen war die Staatsanwaltschaft durch die zuständigen Dezernentinnen vertreten, die den Fall auch im Ermittlungsverfahren bearbeitet haben.

Tabelle 3: Anwesenheit der StA in der Hauptverhandlung in Bremen im Jahr 2012

	Häufigkeit	Prozent
Sachbearbeitende/r Staatsanwältin/ Staatsanwalt	3	18,8
Andere Sitzungsvertreter	12	75,0
Wechselnde/mehrere Staatsanwältinnen/ Staatsanwälte	1	6,3
Gesamtsumme	16	100,0

In den Fällen, in denen es zu einer Hauptverhandlung kam, fällt auf, dass die Staatsanwaltschaft in fünf Fällen (31,3 %) selbst Freispruch beantragte und noch zusätzlich in zwei Fällen (21,5 %) eine Einstellung des Verfahrens.

Diese Befunde wurden im Rahmen der Expertengespräche mit den Gerichten und der Staatsanwaltschaft diskutiert und übereinstimmend festgestellt, dass diese Praxis kritisch zu bewerten ist und verändert werden sollte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung durch nicht sachbearbeitende Sitzungsvertreter Einfluss auf das Ergebnis vor Gericht hatte.

Nur für 13 Beschuldigte, gegen die im Jahre 2012 in Bremen wegen einer Sexualstraftat ermittelt wurde, endete das Verfahren mit einem Urteil. Das Ergebnis des Urteils lautete in sechs Fällen auf Freispruch. Somit wurden nur sieben Beschuldigte verurteilt. In einem dieser sieben Fälle wurde eine Sanktion nach dem JGG verhängt, und zwar eine Weisung als Erziehungsmaßregel in Form einer Drogentherapie. Bei den übrigen sechs Verurteilungen wurden Sanktionen nach dem StGB verhängt. Dabei wurde in zwei Fällen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt und in vier Fällen die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

5. Abgleich der Verfahrensregister der Polizei und Staatsanwaltschaft

Mit dem Registerabgleich soll der Verlauf einschlägiger Verfahren von der Polizei über die Staatsanwaltschaft bis ggf. zum Gericht dargestellt werden. Er bezieht sich also nicht nur auf die Verfahren, die mit der Aktenanalyse ausgewertet wurden. Allerdings wurden zusätzliche Informationen aus den Aktenanalysen – soweit vorhanden – berücksichtigt. Auf dieser Grundlage können sinnvolle Einstellungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten errechnet werden. Die einzelnen Schritte werden nachfolgend unter Buchstabe a) bis j) dargestellt und sodann in einer Tabelle mit weiteren Berechnungen zusammengefasst.

- a) Nach der Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaft Bremen umfasst der Jahrgang 2012 insgesamt 145 Verfahren nach § 177 StGB. Allerdings handelt es sich insoweit um 145 Beschuldigte, wie bereits zu Beginn dieses Berichtes in Abschnitt 3. näher erläutert wurde.
- b) Nach den Daten der Staatsanwaltschaft wurde gegen 25 dieser Beschuldigten Anklage erhoben bzw. ein Strafbefehlsantrag gestellt, während gegen 120 Beschuldigte andere Entscheidungen getroffen wurden.
- c) Allerdings ergab die Auswertung der Akten, dass bei zwei der 25 Beschuldigten, gegen die Anklage erhoben wurde, die Anklage eine andere Tat als diejenige nach § 177 StGB betraf. Die Tat nach § 177 StGB war in diesen beiden Fällen nach § 170 II StPO eingestellt worden. Diese beiden Verfahren sind deshalb den Einstellungen nach § 170 II StPO zuzurechnen.
- d) Von den verbleibenden 23 angeklagten Beschuldigten war bei einem Beschuldigten nach einer Verbindung mit einem anderen Verfahren der Verfahrensteil zu § 177 StGB außer Kontrolle geraten, so dass nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob die Tat nach § 177 StGB angeklagt oder eingestellt worden ist. Dieses Verfahren

muss deshalb bei Berechnungen der Einstellungs-, Anklage- und der Verurteilungsquote als fehlender Wert behandelt werden.

- e) Von den verbleibenden 22 Anklagen liegt derzeit ein Verfahren zur Revision beim Bundesgerichtshof. Da noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, muss dieses Verfahren bei der Berechnung der Verurteilungsquote als fehlender Wert behandelt werden.
- f) Von den verbleibenden 21 angeklagten Beschuldigten wurde das Verfahren nur in 16 Fällen eröffnet. In vier der verbleibenden Fälle wurde die Eröffnung aus tatsächlichen Gründen abgelehnt und von der Staatsanwaltschaft daraufhin keine weitere Anklage erhoben. Diese vier Fälle sind damit den Einstellungen nach § 170 II StPO zuzurechnen. In dem verbleibenden Fall wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Zuständigkeitsstreits abgelehnt. Der weitere Verlauf des Verfahrens geht aus der vorliegenden Akte nicht hervor. Dieser Fall ist deshalb bei der Berechnung von Verurteilungsquoten als fehlender Wert zu behandeln.
- g) Betrachtet man die 120 Beschuldigten, gegen die keine Anklage erhoben wurde (siehe oben b), so geht aus der Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaft Bremen hervor, dass gegen 108 Beschuldigte das Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt wurde, und zwar bei drei Beschuldigten nach einer Verbindung mit einem anderen Verfahren.
- h) Gegen einen weiteren Beschuldigten wurde das Verfahren, soweit es § 177 StGB betraf, nach § 154 I StPO eingestellt, weil eine Sanktion nach § 177 StGB neben der Strafe oder Maßregel wegen einer anderen Tat nicht ins Gewicht fallen würde.
- i) Es verbleiben elf Beschuldigte, von denen bei acht das Verfahren an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben wurde, bei einem das Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden wurde, ohne dass der weitere Verlauf dieses Verfahrens bekannt ist, und bei zwei weiteren das Verfahren nach § 154 f StPO vorläufig eingestellt wurde, weil der Aufenthalt unbekannt war. Diese elf Beschuldigten sind bei der Berechnung von Einstellungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten als fehlende Werte zu behandeln.
- j) Von den 16 angeklagten Beschuldigten, gegen die das Verfahren eröffnet wurde, ergab die Aktenanalyse, dass vom Gericht weitere drei Verfahren eingestellt wurden, und zwar zwei nach § 47 JGG und eines nach § 153 StPO. Gegen 13 Beschuldigte erging ein Urteil, wobei sechs Beschuldigte freigesprochen und sieben verurteilt wurden.

Auf der Grundlage der Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaft ergänzt um Erkenntnisse der Aktenanalyse ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefassten Einstellungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten:

Tabelle 4: Verfahrensverlauf bei 145 Beschuldigten, die einer Tat nach § 177 StGB verächtig waren, in Bremen im Jahr 2012

Art der Entscheidung	N	Berechnung ⁵	Anteil
Einstellungen insgesamt außer § 154 f StPO	115	$(2[c]+4[f]+108[g]+1[h]) / (145[a]-1[d]-11[i]) * 100$	86,5%
Einstellungen nach § 170 II StPO	114	$(2[c]+4[f]+108[g]) / (145[a]-1[d]-11[i]) * 100$	85,7%
Angeklagte Beschuldigte	18	$(25[b]-2[c]-1[d]-4[f]) / (145[a]-1[d]-11[i]) * 100$	13,5%
Freigesprochene Beschuldigte	6	$6[j] / (145[a]-1[d]-1[e]-5[f]-11[i]) * 100$	4,7%
Verfahrenseinstellungen bei Gericht	3	$3[j] / (145[a]-1[d]-1[e]-5[f]-11[i]) * 100$	2,4%
Verurteilte Beschuldigte	7	$7[j] / (145[a]-1[d]-1[e]-5[f]-11[i]) * 100$	5,5%

Die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Prozentwerte sind nach dem Sprachgebrauch auf dem Gebiet der Statistik sogenannte gültige Prozentwerte, die unter Ausschluss der fehlenden Werte berechnet werden. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Aktenanalyse beträgt die Anklagequote gemessen an allen Verfahren der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensstatistik unter Ausschluss fehlender Werte 13,5 %, die Verurteilungsquote 5,5 %.

Würde man sich lediglich oberflächlich auf die Daten des Verfahrensregisters der Staatsanwaltschaft beziehen, würde sich eine Anklagequote von 25 Beschuldigten aus 145 Beschuldigten und damit von 17,2 % ergeben, ein durchaus beachtlicher Fehler.

Nicht berücksichtigt sind in der vorstehenden Tabelle die im Verfahrensregister der Polizei geführten Verfahren nach § 177 StGB. Für das Jahr 2012 enthält das polizeiliche Register 185 Fälle und mithin 40 Fälle mehr als das Register der Staatsanwaltschaft. Allerdings konnten im Datenbestand der Polizei weitere 14 Fälle identifiziert werden, die dem Jahrgang 2012 zuzurechnen sind, jedoch wegen eines fehlenden Eingabedatums zunächst nicht als solche identifiziert werden konnten. Damit würde die Differenz 54 Fälle betragen. Gleichzeitig wurden im Datenbestand der Polizei 54 Fälle identifiziert, die ein UJs Aktenzeichen erhalten haben und damit nicht in den Bestand der Fällen gelangten, die der Forschungsgruppe von der Staatsanwaltschaft übermittelt wurden.

5 Die formelle Darstellung in den Zeilen der Spalte „Berechnung“ ist wie folgt zu verstehen. In der ersten Zeile, Spalte Berechnung: 2[c] bedeutet zwei Einstellungen gemäß dem oben unter Buchstabe c) erläuterten Befund; +4[f] bedeutet: plus vier Einstellungen gemäß dem oben unter Buchstabe f) erläuterten Befund; u.s.w.

Da es sich bei diesen 54 Fällen um Taten handelt, die jedenfalls von der Polizei als Straftaten nach § 177 StGB eingeordnet wurden, bei denen aber kein Täter ermittelt werden konnte, verschlechtern sich die Anklage- und die Verurteilungsquoten aus der Perspektive der anzeigen Frauen noch etwas. Die Anklagequote beträgt dann $18/(133+54) \cdot 100 = 9,6\%$ und die Verurteilungsquote $7/(127+54) \cdot 100 = 3,9\%$. Der letztere Wert entspricht dem Risiko, nach einer Sexualstrafat, die angezeigt wurde, verurteilt zu werden.

6. Bewertung

Die Anklage- und die Verurteilungsquote erscheinen als außerordentlich niedrig. Sie sind sicher nicht geeignet, die erheblichen Bedenken, die bei Opfern von Sexualdelikten bezüglich einer Anzeige bestehen, zu zerstreuen (Scholz & Greuel, 1991, S. 117-130). Diese Bedenken tragen wesentlich zu einem vermutlich großen Dunkelfeld nicht offiziell bekannt gewordener Taten bei.

Dabei kann eine schlichte Erhöhung der Verurteilungsquoten kein vertretbares Ziel sein. Es geht vielmehr darum, alle zulässigen Möglichkeiten zu nutzen, um die Qualität der Ermittlungen zu optimieren und die schuldigen Täter zu überführen.

Wie die Aktenauswertung ergab, bestehen hinsichtlich der Nutzung sachlicher Beweismittel keine erkennbaren Defizite. In einzelnen Fällen wurden praktisch alle klassischen und modernen kriminalistischen Ermittlungsmethoden wie Spurensuche und -auswertung, Durchsuchungen, DNA-Analysen, Telefonüberwachungen mit enormen Aufwand und Engagement eingesetzt, um z.B. einen zunächst unbekannten Täter zu ermitteln.

Die Befunde der Aktenanalyse zeigten deutlich, dass der Vernehmung der Opferzeugin zentrale Bedeutung zukommt.

- Aus der Sicht der Forschungsgruppe sollten die Vernehmungen der Opferzeuginnen möglichst nur von hochqualifiziertem Personal durchgeführt werden, das möglichst schnell in den Fall eingebunden werden sollte. Schutz- und allgemeine Kriminalpolizei sollten nur kurзорische Befragungen zur Einordnung des Falles und Sicherung der sachlichen Beweismittel durchführen, so wie dies im sog. „Bremer Modell“ vorgesehen ist, insbesondere an Wochenenden und nachts derzeit jedoch nicht vollständig umgesetzt werden kann. Darüber hinaus sollten die Aussagen der Opferzeuginnen nicht lediglich von den Vernehmungsbeamten in schriftlichen Protokollen festgehalten, sondern zumindest als vollständige Tonaufzeichnung, besser noch als Bild- und Tonaufzeichnung (sog. Videovernehmung) konserviert werden. Die Vernehmungsbeamten sollten von einer Protokollierung während der Vernehmung vollständig entlastet sein, um sich ganz auf die Vernehmung konzentrieren und der Zeugin zuwenden zu können.
- Aufgrund der besonderen Bedeutung der Aussagen der Opferzeuginnen sollten diese frühzeitig durch richterliche Vernehmungen gesichert werden, wann immer dies

rechtlich zulässig und sachlich sinnvoll erscheint. Die technischen Möglichkeiten, diese Vernehmungen als Videovernehmung oder getrennt von Beschuldigten und Verteidigern an einem anderen Ort durchzuführen, stehen den Bremer Gerichten zur Verfügung und sollten im Sinne der Wahrheitsfindung und des Opferschutzes genutzt werden.

- Eine hohe Qualität der Vernehmung und der Einsatz von Audio- und Videoaufzeichnungen von Vernehmungen sowie deren angemessene und sinnvolle Interpretation erfordern eine regelmäßige einschlägige Fortbildung der Verfahrensbeteiligten bei Polizei und Justiz. In diesem Zusammenhang ist auf den Befund hinzuweisen, dass in den ausgewerteten Akten kein Fall aufgefunden wurde, in dem die Staatsanwaltschaft eigene Vernehmungen von Opferzeuginnen und/oder Beschuldigten durchgeführt hat oder durch das Ermittlungsgericht hat durchführen lassen.
- Im Einzelfall sollten Aussagepsychologen und Glaubhaftigkeitsgutachter beigezogen werden. Diese Möglichkeiten scheinen auf der Grundlage der Ergebnisse der Aktenanalyse noch nicht ausgeschöpft zu werden.
- Jedenfalls in Einzelfällen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erscheint es sinnvoll, die Ermittlungen zur Person der Tatverdächtigen und ihres Umfeldes zu intensivieren.
- Hauptverhandlungstermine sollten seitens der Gerichte mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt werden, damit die oder der mit dem Fall befasste Dezernent die Anklage in der Hauptverhandlung vertreten kann.
- Die Staatsanwaltschaft sollte gewährleisten, dass die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung durch die fallbearbeitenden Dezernenten innerorganisatorisch hohe Priorität erhält und tatsächlich erfolgt.
- Die Interviews und Diskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern von Gerichten, Staatsanwaltschaft und Opferhilfe ergaben übereinstimmend, dass Zeugenbeiständen, Opferanwälten und der Nebenklagevertretung eine hohe Bedeutung für die Opferzeuginnen und das Verfahren zukommt. Zur Gewährleistung eines möglichst guten Zugangs der Opferzeuginnen zu solchen Unterstützungsangeboten sind Beratungsangebote und zumindest ein gut gestaltetes und gut verständliches Opfermerkblatt erforderlich.

Es sei an dieser Stelle nicht verschwiegen, dass die Punkte Videovernehmungen, richterliche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und Ermittlungen zur Person der Tatverdächtigen und ihres Umfeldes im Rahmen der Expertenbefragungen kontrovers diskutiert wurden.

Die vorliegenden Befunde unterstützen allerdings die Forderungen der vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz eingerichteten Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, dass Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen jedenfalls bei schweren Tatvorwürfen oder bei einer schwierigen Sach- oder Rechtslage im Regelfall audiovisuell aufgezeichnet werden sollten (BMJV, 2015, S. 67 ff.). Dabei wird nicht verkannt, dass audiovisuelle Aufzeichnungen und deren

ORIGINALBEITRÄGE

Auswertung einen erheblichen Mehraufwand bei den Ermittlungsbehörden verursachen. Zurecht vertritt die Expertenkommission aber den Standpunkt, dass eine effektivere Ausgestaltung des Strafverfahrens gerade auch durch eine Verbesserung der Wahrheitsfindung infolge einer erweiterten Dokumentation erreicht werden kann. Dabei muss freilich darauf hingewiesen werden, dass die Justizpraxis derzeit vielfach noch ungeübt in der Interpretation und Bewertung solchermaßen authentischer Aufzeichnungen ist und entsprechender Fortbildungsbedarf besteht (Greuel, et al., 1998; Heubrock, 2010; Milne & Bull, 2003).

Literatur

- Elsner, E., & Steffen, W. (2005). *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern*. München: Bayerisches Landeskriminalamt.
- Goedelt, K. (2010). *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzel, P., Fabian, T., Offe, H., et al. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Be-gutachtung*. Weinheim: Beltz PVU.
- Heubrock, D. (2010). Gedächtnispsychologische Grundlagen der Zeugenvernehmung. *Kriminalistik*, 88-94.
- Hohl, K., & Stanko, E. A. (2015). Complaints of rape and the criminal justice system: Fresh evidence on attrition problem in England and Wales. *European Journal of Criminology*, 12(3), 324-341.
- Milne, R., & Bull, R. (2003). *Psychologie der Vernehmung. Die Befragung von Tatver-dächtigen, Zeugen und Opfern*. Bern: Huber.
- Pfeiffer, C., & Hellmann, D. (2014). *Vergewaltigung. Die Schwächen der Strafverfol-gung – das Leiden der Opfer*. Presseerklärung 17.04.2014. Hannover: KFN.
- Schleich, B. (1985). *Gewalt gegen Frauen – Maßnahmen zur Sicherung der weiblichen Menschenwürde*. Arbeitsgruppe "Institutioneller Umgang mit Vergewaltigungsop-fern". Bremen: Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau.
- Scholz, O. B., & Greuel, L. (1991). Vergewaltigte Frauen als Zeuginnen und Opfer. In W. Hommers, *Perspektiven der Rechtspsychologie* (S. 117-130). Göttingen: Hogrefe.

Korrespondenzadressen:

Prof. Dr. Arthur Hartmann
Leiter des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS)
Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Doventorscontrescarpe 172C
28195 Bremen
E-Mail: arthur.hartmann@hfoev.bremen.de

RiBGH a.D. Dr. Axel Boetticher,
Doventorscontrescarpe 172C
28195 Bremen
Email: mail@axel-boetticher.de

Ramona Schrage, M.A.
Doventorscontrescarpe 172C
28195 Bremen
Email: ramona.schrage@gmx.de

OStA a.D. Dr. Christian Tietze
Doventorscontrescarpe 172C
28195 Bremen
Email: drtietze@gmx.de

ORIGINALBEITRÄGE